




# ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681/58 53 13  
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Aus der Geschäftsstelle

### Verwaltungssoftware INKA installiert

In der Geschäftsstelle wurde im April und Mai dieses Jahres die Software INKA für die Verwaltung der Mitgliederdaten, des Beitrags- und Gebührenwesens sowie der Seminarabwicklung neu eingeführt.

Mit dem wachsenden Angebot der Ingenieurkammer an Veranstaltungen, Exkursionen und Seminaren wird die Datenbearbeitung zunehmend komplexer. Hinzukommt, dass auch der saarländische Gesetzgeber in naher Zukunft weitere Anforderungen an die elektronische Verwaltung stellen wird. Die Anschaffung einer Verwaltungssoftware, wie sie in anderen Kammern bereits Standard ist, war daher geboten.

Die Geschäftsstelle erwartet sich vom Einsatz der Software INKA in zahlreichen Bereichen eine deutliche Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in der täglichen Arbeit.

Zum einen werden die Daten aller Mitglieder und Personen, mit denen die Kammer sonst in Kontakt steht, in einer einzigen Datenbank verwaltet. Mit Outlook, Word oder Excel verknüpft, können mit ein paar Klicks Serienbriefe oder Tabellen erstellt werden. Durch Schnittstellen zur externen Buchhaltung werden Gebühren- und Beitragsbescheide direkt verbucht.

Die Entscheidung für die Verwaltungssoftware INKA der AGU Dresden GmbH resultierte daraus, dass diese seit dem Jahr 2004 von den Ingenieurkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen angewendet wird. Sieben weitere Ingenieurkammern sind in den vergangenen Jahren bereits diesem Beispiel gefolgt. Die Software deckt die speziellen Abläufe und Anforderungen in der Kammerarbeit ab. Im Laufe der Zeit wurde die Datenbank stetig erweitert und weiterentwickelt. Anpassungen an neue Kammeraufgaben werden regelmäßig vorgenommen. Die Ingenieurkammer des Saarlandes profitiert hier von einem starken Verbund der Länderkammern.

Da eine solche komplette Datenumstellung sehr umfangreich und nicht von einem auf den anderen Tag möglich ist, können wir leider Fehler nicht gänzlich ausschließen. Insofern bitten wir um Nachsicht, falls es in naher Zukunft einmal zu kleineren Problemen kommt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten sich derzeit mit Hochdruck in die Bedienung des neuen Verwaltungsprogrammes ein.

## Umfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“

Auch dieses Jahr führen die Bundesingenieurkammer und die Ingenieurkammern der Länder in Kooperation mit dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) und dem AHO eine Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland durch. Die Umfrage wird vom Institut der Freien Berufe in Nürnberg betreut und bezieht sich auf das Jahr 2016.

Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten, mit dem auch Sie arbeiten können. Da es im Bereich der selbstständig tätigen Ingenieur- und Architekturbüros keine offiziell geführten Statistiken (beispielsweise des Bundesamts für Statistik) gibt, ist es umso wichtiger für die Berufsstände, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen.

Hierfür benötigen wir die Unterstützung der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure: Bitte beteiligen Sie sich bis zum 12. Juli 2017 an der Umfrage, um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten.

Die Befragung besteht aus 14 Fragen und nimmt etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch. Sie können online, per E-Mail oder per Post teilnehmen. In jedem Fall ist die Teilnahme freiwillig und anonym. Ihre Daten werden nach deutschen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

**Onlineteilnahme:** Bitte geben Sie den folgenden Link in Ihren Browser ein. So gelangen Sie direkt zur Umfrage: <http://t1p.de/Index2016>

**Teilnahme per E-Mail:** Alternativ können Sie auch das pdf-Formular am PC ausfüllen und es anschließend per E-Mail an [forschung@ifb.uni-erlangen.de](mailto:forschung@ifb.uni-erlangen.de) schicken. Sie finden das Formular unter [www.aho.de](http://www.aho.de).

**Teilnahme per Post:** Selbstverständlich können Sie auch das Formular ausdrucken und den ausgefüllten Fragebogen an folgende Adresse schicken: Institut für Freie Berufe, – Ingenieure und Architekten –, Marienstraße 2, 90402 Nürnberg.

Als Dank für Ihre Teilnahme erhalten Sie auf Wunsch ausgewählte Kennzahlen für das Jahr 2016, die Ihr Unternehmen mit einer Gruppe ähnlich strukturierter Büros vergleichen.

Quelle: Bundesingenieurkammer



## AHO

### Dr. Erich Rippert als Vorsitzender des AHO wiedergewählt

Die Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. hat am 11. Mai 2017 Dr.-Ing. Erich Rippert einstimmig als AHO-Vorstandsvorsitzenden wiedergewählt.

Als Vertreter der Ingenieurkammer des Saarlandes nahmen Vorstandsmitglied Bernd Zimmer und Ehrenpräsident Technologierat Werner M. Schmehr, der seit dem Jahr 2006 als Rechnungsprüfer für den AHO fungiert, an der Mitgliederversammlung teil.

Neuer stellvertretender Vorsitzender ist Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt (Architektenkammer Thüringen), der den langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden Lutz Heese abgelöst hat. Heese hatte nach 12 erfolgreichen Jahren im Amt nicht wieder kandidiert. Als Schatzmeisterin wurde Sylvia Reyer bestätigt.

Die bisherigen Vorstände Klaus-Dieter Abraham, Wolfgang Heide, Marco Ilgeroth und Rainer Reimers wurden ebenfalls bestätigt.

Neu in den AHO-Vorstand gewählt wurden Ralf Schelzke (Bayerische Ingenieurkammer-Bau) und Klaus Wehrle (Architektenkammer Baden-Württemberg). Die seit 2005 amtierenden verdienstvollen Vorstandsmitglieder Eva Schlechtendahl und Ulf Begher hatten nicht mehr kandidiert und wurden ebenso wie Lutz Heese von der Mitgliederversammlung mit Dank für ihr Engagement verabschiedet.

Der neue Vorstand wird die Honorar- und Wettbewerbsinteressen der im AHO zusammengeschlossenen 42 Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten bis zum Jahr 2021 vertreten.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission wegen der HOAI und der angekündigten Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union unterstrich der Vorsitzende, dass sich der Berufsstand der Ingenieure und Architekten intensiv auf die drohende gerichtliche Auseinandersetzung vorbereitet hat. Gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer hat der AHO mehrere Gutachten in Auftrag gegeben, die sowohl unter rechtlichen als auch unter ökonomischen Aspekten zu dem eindeutigen Ergebnis kommen, dass die HOAI mit dem Europarecht vereinbar ist und den Besonderheiten des deutschen Planungsmarktes Rechnung trägt, ohne ausländische Büros zu benachteiligen. Dies bestätigt das aktuell vorliegende Wirtschaftsgutachten, dessen Grundzüge durch Professor Clemens Schramm, Hamburg, dargestellt wurden. Insbesondere wird darin ein signifikanter Zusammenhang zwischen Qualität und verbindlichem Preisrecht aufgezeigt.

Quelle: AHO

## Förderverein Baukultur

### Vorstandswahlen

Am 4. Mai 2017 wurde im Rahmen der 17. Mitgliederversammlung der Vorstand des Fördervereins der Bundesstiftung Baukultur im Deutschen Architektur Zentrum DAZ in Berlin gewählt. Mit seinen über 1.000 Mitgliedern aus allen Bereichen des Planens, Bauens, Betreibens und Nutzens unterstützt der gemeinnützige Förderverein die Arbeit der Bundesstiftung Baukultur.

Leider sind die Ingenieurinnen und Ingenieure dort unterrepräsentiert. Lediglich die Bundesingenieurkammer und die Ingenieurkammer des Saarlands gehören dem Förderverein an. Ehrenpräsident Technologierat Werner M. Schmehr vertritt dabei die Interessen der Ingenieurkammer des Saarlandes im Förderverein.

Bereits seit der Mitgliederversammlung 2014 gehört der Vorstandsvorsitzende der Bundesstiftung Baukultur, Dipl.-Ing. Reiner Nagel, dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Daneben wurden nun in den Vorstand gewählt: Dipl.-Ing. Ina Bimberg, Iserlohn (Landschaftsarchitektur), Dipl.-Ing. Nicolette Baumeister, München (Architekturkommunikation), Prof. Andreas Fritzen, Bochum/Köln (Architektur und Stadtplanung), Dipl.-Ing. Hans-Otto Kraus, München (Wohnungswirtschaft), Dipl.-Kff. Ulrike Rose, Berlin (Kultur), Dr. Anne Schmedding, Potsdam/Berlin (Kunst- und Architekturgeschichte), Prof. Dr.-Ing. Karsten Tichelmann, Darmstadt (Ingenieurwesen) und RA Axel Wunschel, Potsdam (Bauwirtschaft).

Quelle: AFH / Bundesingenieurkammer

## Die Ingenieurkammer wirkt mit ...

### ... bei den Vergabekammern

Die Vergabekammern sind zuständig bei Beschwerden über Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu öffentlichen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen.

Sie überprüfen auf Antrag eines Bieters die Rechtmäßigkeit des beanstandeten Vergabeverfahrens. Allerdings sind die Vergabekammern erst zuständig, wenn die zu vergebenden Aufträge bestimmte Mindestwerte erreichen. Diese so genannten Schwellenwerte liegen für Bauaufträge bei 5.225.000 Euro sowie für Dienst- oder Lieferleistungen und freiberufliche Leistungen bei 209.000 Euro.

Im Saarland wurden drei Vergabekammern eingerichtet. Sie sind beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr angesiedelt. Jede Kammer besteht aus einem vorsitzenden, einem beamteten beisitzenden und einem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied. Die vorsitzenden und beamteten beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die ehrenamtlich beisitzenden



Mitglieder werden von den Interessenorganisationen der Wirtschaft gestellt. Für die Ingenieurkammer des Saarlandes sind dies Klaus-Dieter Groß, Jörgen Kopper, Christine Mörgen und Achim Schwarz.

Die Vergabekammern entscheiden nur über Anträge, die vor Zuschlagserteilung bei ihr eingegangen sind. Für Anträge nach Zuschlagserteilung besteht im Rahmen von Vergabenaachprüfungsverfahren kein Rechtsschutzbedürfnis. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei der Übermittlung ist Eile geboten. Die erforderlichen Unterlagen sollten per Fax oder Bote eingereicht werden. Die Überprüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer ist kostenpflichtig. Mit Antragstellung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 2.500 Euro fällig.

### Kammermitglieder

In die [Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer](#) wurde Dipl.-Ing. Saša [Kovacevic](#), Perl, [eingetragen](#).

### Versorgungswerk

#### Aktuelle Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr:

	Marktwert zum 31.12.2015 in Mio. €	Marktwert zum 31.12.2016 in Mio. € (vorläufig)	Performance in %
verzinsliche Anlagen*	518,1	489,1	1,3%
Spezialfonds	409,4	521,2	4,7%
direkt gehaltene Immobilien**	37,4	40,8	8,3%

\* Inkl. Fest- und Termingelder

\*\* Inkl. Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31.12.2016 um rd. 86 Mio. Euro (d.h. um 8,9% im Vergleich zum Vorjahr) auf 1,05 Mrd. Euro. Die vorläufige Nettoerndite für das Jahr 2016 liegt bei 3,57 %. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 3,9 % aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 46,5 % aus verzinslichen und kurzfristigen Anlagen (v.a. Namenspapiere und einfach strukturierte Produkte) und zu 49,6 % aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2016 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

### GHV Rechtsprechungs-Check

#### Glück für Planer: Mindestsatzhonorar greift, weil Auftraggeber Vereinbarung nicht vertrauen durfte!

OLG Naumburg, 15.04.2016 – 10 U 35/15

**Aus dem Urteil:** „Zwar kann ein Architekt oder Ingenieur sich selbstwidersprüchlich verhalten, wenn er nach der Vereinbarung eines die Mindestsätze der HOAI unterschreitenden Honorars später gleichwohl nach den Mindestsätzen abrechnet. Ein solches Verhalten steht nach Treu und Glauben der Geltendmachung der Mindestsätze entgegen, sofern der Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut hat und vertrauen durfte und wenn er sich darauf in einer Weise eingerichtet hat, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrags zwischen dem vereinbarten Honorar und den Mindestsätzen nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden darf (...). Dabei ist eine Gesamt abwägung des Verhaltens des Architekten oder Ingenieurs und der Umstände vorzunehmen, auf welche sich das Vertrauen des Auftraggebers stützt. Ein Auftraggeber, der geschäftserfahren ist oder den Mindestpreischarakter der HOAI kennt, wird sich auf die Bindung der Honorarvereinbarung in der Regel nicht berufen können.“

**Fall:** Die Parteien haben für Planungsleistungen ein Pauschalhonorar vereinbart. Nachdem der Auftraggeber den Vertrag gekündigt hatte, hat der Auftragnehmer seine Schlussrechnung auf Grundlage der HOAI-Mindestsätze erstellt. Der Auftraggeber berief sich auf das vereinbarte Pauschalhonorar und verweigerte die Zahlung.

**Urteil:** Ohne Erfolg! Ein widersprüchliches Verhalten des Planers lag nicht vor. Der Planer hatte sein Erstangebot auf der Grundlage von anrechenbaren Kosten erstellt, die seiner Erfahrung nach zu erwarten waren, hatte dann aber die niedrigeren Kostenvorstellungen des Auftraggebers als Honorargrundlage in sein Angebot übernommen. Als sich herausstellte, dass die Vorstellungen des Auftraggebers unrealistisch und die tatsächlichen Kosten sogar noch höher als vom Planer angenommen waren, wollte der Planer auf Grundlage seines Erstangebotes abrechnen. Das sei nicht widersprüchlich. Entscheidend war, dass der Auftraggeber hier das Risiko für eine Mindestsatzunterschreitung gesetzt hatte, denn er hatte entgegen dem fachlichen Rat des Planers niedrige Baukosten für realistisch gehalten. Deswegen durfte der Auftraggeber bei einer Änderung der anrechenbaren Kosten auf einen Bestand der Pauschalpreisvereinbarung gerade wegen der dann drohenden Unterschreitung der Mindestsätze nicht vertrauen. Im vorliegenden Fall auch deswegen nicht, weil der Planer den Auftraggeber vor seinen unrealistischen Vorstellungen zur Entwicklung der Baukosten gewarnt und außerdem aufgezeigt hatte, welche Folgen sich aus den Kostensteigerungen für seinen Honoraranspruch ergeben würden.

**GHV:** Dieser Fall zeigt eine Falle eines Pauschalhonorars: Wenn sich die anrechenbaren Kosten erhöhen, kommt es meist zu einer HOAI-Mindestsatzunterschreitung. Der Planer hatte zudem alles richtig gemacht und den Auftraggeber konsequent zu den Kosten beraten und dargelegt, welche Folgen Kostenänderungen auf die Honorarhöhe haben. Das konnte er auch noch beweisen! Ganz allgemein gilt, dass das im Vertrag vereinbarte Honorar greift,



solange dieses nicht zu einer HOAI-Mindestsatzunter-schreitung führt. Die Parteien sollten das Honorar auf Basis der zutreffenden Parameter der HOAI vereinbaren, dann bleibt es auch sicher bei der Honorarvereinbarung.

**Änderungen der Vergabeunterlagen – Hol- und Bring-schuld!**

*VK Südbayern, 17.10.2016 – Z3-3-3194-1-36-09/16*

**Leitsätze:** „1. Bei elektronischer Durchführung eines Ver-gabeverfahrens sind auf einer Vergabeplattform registrierte Bieter über Änderungen an den Vergabeunterlagen zumindest dann gesondert (aufgrund von § 9 Abs. 1 VgV regelmäßig per E-Mail) zu informieren, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sie Änderungen, die lediglich auf die Plattform eingestellt werden, nicht zur Kenntnis nehmen, weil sie beispielsweise bereits ihren Teilnahmeantrag oder ihr Angebot hochgeladen haben oder die Änderungsmitteilung irreführend war.

2. Lediglich Unternehmen, die von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung keinen Gebrauch machen, müs-sen sich selbstständig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob die öffentlichen Auftraggeber Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet haben.“

**Fall:** Während der Teilnahmefrist reduzierte der Auftrag-geber den Leistungsumfang der zu beschaffenden Pla-nungsleistungen. Wegen einer Rüge passte der Auftrag-geber außerdem die Eignungskriterien an und verlängerte die Teilnahmefrist. Alle Änderungen der Bekanntmachung wurden auf der Vergabeplattform des Auftraggebers ak-tualisiert, ohne dass die teilnehmenden Bieter informiert wurden. Währenddessen hatte ein Bieter seinen Teilnah-meantrag eingereicht, ohne die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen. Wegen der fehlenden nicht aktualisierten Eignungsnachweise wurde der Bieter vom Verfahren ausge-schlossen. Hiergegen wehrte er sich vor der Vergabekam-mer.

**Urteil:** Mit Erfolg – obwohl die Vergabekammer gar nicht mehr in der Sache, sondern nur noch über die Kosten ent-scheiden musste: Der Auftraggeber hatte, nachdem er vom Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Kenntnis bekommen hatte, der Rüge des Bieters doch abgeholfen, indem er ihm die Möglichkeit zur Nachreichung der Un-terlagen eröffnet hatte. Dennoch hat die Vergabekammer in ihren Leitsätzen zur Entscheidung klargestellt, dass der Auftraggeber Änderungen während der Teilnahmefrist den registrierten Bietern mitzuteilen, also eine Bringschuld, hat. Wenn Bieter sich nicht registrieren wollen oder müssen, müssen sie selbst die Aktualität der Vergabeunterlagen im-mer wieder abprüfen (Holschuld).

**GHV:** Auftraggeber sollten, bevor sie Planungsleistungen vergeben, eine sorgfältige Bedarfsplanung erstellen las-sen, um Änderungen im Vergabeverfahren möglichst aus-zuschließen. Sollten Änderungen nicht zu vermeiden sein, sind diese für alle Bieter transparent zu machen. Müssen sich die Bieter im Vergabeverfahren registrieren, muss der Auftraggeber die Bieter direkt informieren. Bieter sollten aber immer die Aktualität der Vergabeunterlagen abprüfen, um „böse Überraschungen“ zu vermeiden.

**GHV-Seminare**

Die GHV bietet im 2. Halbjahr 2017 wieder Semina-re in Saarbrücken an. Diese finden in der Architekten-kammer des Saarlandes statt. Details und das Anmel-deformular finden Sie auf der Internetseite der GHV: [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

Inhalt	Termine
Europaweite Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen -Vergabe von öffentli-chen Aufträgen mit Beispielen aus der Praxis	05.10.2017
HOAI-Fachseminar Bauen im Bestand	15.11.2017

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfü-gung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Gebarecht e.V., Frie-drichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guete-stelle.de](http://www.ghv-guete-stelle.de), Tel. 0621/860861-0, Fax: 0621/860861-20

**5. VFIB – Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076**

Der VFIB veranstaltet für alle mit der Bauwerksprüfung befassten Ingenieurinnen und Ingenieure am 28. Septem-ber 2017 von 09.00 bis 17.00 Uhr zum fünften Mal einen bundesweiten Erfahrungsaustausch im Maritim Hotel am Schlossgarten in Fulda.

Anerkannte Experten aus Ingenieurbüros, Unternehmen und Bauverwaltungen informieren in neun Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076.

Der Bogen spannt sich von der Unterstützung der Bau-werksprüfung durch intelligente Sensorik über rechtliche Aspekte der Bauwerkserhaltung bei ÖPP-Projekten bis zur Prüfung von Schutzbauwerken unter Beachtung von Geo-risiken. Ergänzt wird das Vormittagsprogramm mit einem Bericht zum aktuellen Stand und zu ersten Erfahrungen bei der Anwendung der „VFIB-Empfehlung zur Leistungs-beschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Lei-stungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“.

Im Fokus stehen dieses Jahr außerdem Erfahrungen bei der Prüfung und Erhaltung kommunaler Bauwerke aus der Sicht eines Landesrechnungshofes sowie aus der Sicht kommunaler Verwaltungen und deren Unterstützung durch Ingenieurbüros.

Erfahrungsberichte und praktische Beispiele zur Prüfung von Stahl- und Stahlverbundbrücken sowie zu Anforderun-gen an die Bauwerksprüfung aus statischer Sicht vervoll-ständigen das Programm.

Weitere Informationen und Online-Anmeldung bis spätes-tens 12. September 2017 unter [www.vfib-ev.de](http://www.vfib-ev.de).



## Fortbildung

### Ingenieurbildung Südwest



#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2017 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

## Juni 2017 – November 2017

### Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

**Das neue Bauvertragsrecht für Architekten- und Ingenieure – Kompaktseminare (jeweils ¼ Tag)**

19.06.2017 in Saarbrücken und Mainz

**Urheberrecht bei Ingenieur- und Planungsleistungen - Grundlagen, Ansprüche und Rechtsschutz (¼ Tag)**

16.10.2017 in Mainz

**Die zehn häufigsten Schadens- & Haftungsfälle aus technischer und juristischer Sicht (jew. ¾ Tag)**

16.10.2017 in Mainz

17.10.2017 in Saarbrücken

### Brandschutz

**Brandschutz in Verkaufs- & Versammlungsstätten**

27.09.2017 in Karlsruhe

**Basiswissen für Brandschutzfachplaner/-innen**

12.10.2017 in Mainz

### Energieeffizienz / Bauphysik

**Raum- und Gebäudeautomation für hochenergieeffiziente Gebäude (½ Tag)**

19.07.2017 in Karlsruhe

**Die neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis (jeweils ½ Tag)**

27.06.2017 in Mainz

28.06.2017 in Koblenz

29.06.2017 in Saarbrücken

30.06.2017 in Karlsruhe

**Die neue DIN V 18599 als öffentlich-rechtliche Nachweisregel – Schwerpunkt Wohnungsbau**

14.08.2017 in Mainz

04.09.2017 in Saarbrücken

### Projektsteuerung

**Projektmanagement für Projektleiter und Projekt-ingenieure**

08.09.2017 in Trier

### Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement

13.10.2017 in Landau (½ Tag)

**Besprechungen und Meetings straff und effizient führen**

13.10.2017 in Landau (½ Tag)

**Die Projektpräsentation – rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren**

29.11.2017 in Landau

### Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,  
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,  
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

## Fachliteratur

Röhrich, Lothar

**Das Gutachten des Bausachverständigen: Grundlagen, Aufbau und Inhalt mit Mustern und Beispielen**

Bundesanzeigerverlag GmbH

Preis: 44,00 Euro

ISBN: 978-3-8462-0378-1

Die Bausachverständigen – freie, zertifizierte und öffentlich bestellte Sachverständige – müssen in ihrer Praxis eine Vielzahl von Gutachten erstellen. Die Anforderungen an die unterschiedlichen Gutachten (Privat-, Schieds- oder Gerichtsgutachten) und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten. Es kommt häufig zu Fehlern; nicht selten mit immensen haftungsrechtlichen Folgen für die Sachverständigen.

Das Buch bietet Ihnen eine praxisnahe Erläuterung des Aufbaus und der Struktur der Gutachten und deren Besonderheiten. Viele Praxistipps und Beispiele (inkl. Onlinezugriff auf Textbeispiele, Vorlagen zur gesamten Auftragsabwicklung und Mustergutachten) veranschaulichen Gutachtentypen und ihre Unterschiede. Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen werden ebenso dargestellt wie die richtige Auftragsabwicklung von der Akquise bis zur Archivierung.

Für die 4. Auflage wurden alle Kapitel einschließlich der Mustergutachten überarbeitet, aktualisiert und erweitert. Die besonderen Grundlagen zur Begutachtung im Fall eines möglichen Schadensersatzanspruchs werden zusätzlich erläutert. Das Kapitel Rechtsprechung wurde um aktuelle Urteile und deren Erläuterungen erweitert und neu systematisiert. Aktuelle Rechtsnormen wurden eingearbeitet.

Redaktionsschluss: 18. Mai 2017

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellingner-Hoffmann



**Wiese, Jürgen. Mayr Josef**  
**Praxiskommentar – Brandschutz im Industriebau**

*FeuerTRUTZ Verlag*

Preis: 99,00 Euro

ISBN: 978-3-86235-295-1

Neben der Neudefinition einschlägiger Begriffe – aufgrund der korrespondierenden DIN 18230-1:2010-9 und der zwischenzeitlich fortgeschriebenen MBO – wurden vor allem die Regelungen zur Rauchableitung vollkommen überarbeitet und verändert. Auch das Verfahren zur Bestimmung zulässiger Brandbekämpfungsabschnittsflächen wurde weiterentwickelt. Es gab zudem zahlreiche materielle Änderungen der Anforderungen, die der Praxiskommentar erläutert. Die zusammengestellten ergänzenden Kommentare und Anwendungshinweise greifen insbesondere Fragestellungen aus der Anwendungs- und Genehmigungspraxis auf, die seit der Veröffentlichung der MIndBauRL in der Fassung vom Juli 2014 von Fachleuten aus verschiedenen Bundesländern an die Autoren herangetragen worden sind. Die Gliederung der Kommentierung orientiert sich an der MIndBauRL. Darüber hinaus beinhaltet die Kommentierung die „offiziellen“ Erläuterungen der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz – Projektgruppe Muster-Industriebau-Richtlinie. Sie erhalten so eine wertvolle Planungs- und Ausführungshilfe für Industriebauten sowie Antworten auf typische Fragestellungen zur Brandsicherheit.

**Vock, Willi**

**Das Recht der Ingenieure**

*Richard Boorberg Verlag*

Preis: 19,80 Euro

ISBN: 978-3-415-05934-4

Das Werk schlüsselt alle wichtigen Verbindungen zwischen Ingenieuren und dem Recht auf. Der Autor macht deutlich, dass Ingenieure zur Ausübung ihres Berufs dessen rechtliche Rahmenbedingungen kennen müssen. Er zeigt, wie Ingenieure das Recht in der Praxis als Gestaltungsmittel nutzen können. Zunächst erläutert der Autor allgemeine Rechtsbegriffe, um zu zeigen, dass Ingenieure als Rechtspersönlichkeiten an der Gestaltung unserer Rechtsordnung teilhaben. Es ist ihm wichtig, dass die Ingenieure die juristische Fachsprache kennen und in der Lage sind, diese auch anzuwenden. Im Weiteren gibt er einen Überblick über das öffentliche und private Ingenieurrecht. Die rechtlichen Aspekte verschiedener Tätigkeitsfelder von Ingenieuren runden das Werk ab. Zahlreiche Schaubilder, Übersichten und kurze Beispiele veranschaulichen die Materie. Das Buch richtet sich sowohl an Studierende der Ingenieurwissenschaften als auch an Personen, die die Berufsbezeichnung »Ingenieur/Ingenieurin« führen dürfen. Es hilft selbständigen, angestellten oder angehenden Ingenieuren, die anstehenden Herausforderungen besser zu bewältigen.

**Henning, Achim**

**Ausschreibung nach VOB und BGB – Leitfaden zur sicheren Leistungsbeschreibung und Vergabe**

*Rudolf Müller Verlag*

Preis: 49,00 Euro

ISBN: 978-3-481-03491-7

Eine vollständige, fehlerfreie Ausschreibung ist ein wesentlicher Faktor für die reibungslose Bauabwicklung, denn fehlerhafte Leistungsbeschreibungen oder Vergabeunterlagen haben häufig gravierende Folgen für alle Projektbeteiligten. Der Ausschreibende im Bauwesen muss zahlreiche, sich häufig widersprechende Interessen und

Anforderungen berücksichtigen. Dieses Buch erläutert die Rechte und Pflichten aller Projektbeteiligten, fasst die komplexen Anforderungen an eine vollständige und vergaberichtlich sichere Leistungsbeschreibung zusammen und erklärt die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel.

Die Neuauflage wurde komplett nach VOB 2016 und dem neuen Vergaberecht (neue VgV und GWB) überarbeitet. Das Buch wurde um ein neues Kapitel erweitert, das Einsteigern wichtige Grundlagen beim Aufstellen von Leistungsverzeichnissen vermittelt, um typische Fehlerquellen bereits frühzeitig zu vermeiden. Darüber hinaus wurde das Kapitel zum elektronischen Vergabeverfahren ausgebaut und hilft öffentlichen Auftraggebern dabei, die nun vorgeschriebene elektronische Vergabe in die Praxis umzusetzen. Im Mittelpunkt stehen dabei die häufigsten Fehler und die daraus resultierenden Zeit- und Kostensteigerungen. Anhand von Fallbeispielen aus der Praxis erläutert der Autor typische Fehlerquellen und Fallen, zeigt Lösungen auf und hilft so, Leistungsverzeichnisse schnell, sicher und fehlerfrei zu erstellen. Im Anhang und zum Download: Checklisten für Leistungsbeschreibung und Nachtragsprüfung, Formblätter und Musterformulare.

**Müller-Wrede, Malte (Hg.)**

**GWB**

**Vergaberecht Kommentar**

*Bundesanzeiger Verlag*

Preis: 159,00 Euro

ISBN: 978-3-8462-0550-1

Der Gesetzgeber hat die vergaberechtlichen Vorschriften des GWB im Jahr 2016 aufgrund der neuen europäischen Vergaberichtlinien umfassend überarbeitet. Der Regelungsumfang hat hierbei erheblich zugenommen. Neben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens und den Regelungen zum Anwendungsbereich enthält das GWB nunmehr zahlreiche konkrete Vorgaben zur Verfahrensdurchführung. Daher hat es in der täglichen Vergabepaxis deutlich an Bedeutung gewonnen.

Der Kommentar zum GWB-Vergaberecht berücksichtigt die Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016 sowie die aktuelle Rechtsprechung und erläutert die Vergabevorschriften prägnant, praxisgerecht und wissenschaftlich fundiert. Ergänzt wird das Werk durch die Gesetzesbegründung des Bundestages.

**AHO-Schriftreihe:**

**HOAI – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung**

*Bundesanzeiger Verlag*

Preis: 16,80 Euro

ISBN: 978-3-8462-0767-3

In einem ausführlichen Leistungskatalog werden die Besonderen Leistungen aufgelistet, die bei der Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1, § 51 HOAI mit Anlage 14 anfallen können. Die aufgeführten Besonderen Leistungen sind auf die veränderten Grundleistungen der HOAI 2013 abgestimmt und entsprechen den heutigen Planungsanforderungen. Darüber hinaus werden weitere Leistungen angeführt, die im Umfeld der Tragwerksplanung notwendig werden können. Diese zusätzlich zu vergütenden Leistungen entstammen den Anforderungen aus der Praxis der Tragwerksplaner für Gebäude und Ingenieurbauwerke.

Die einzelnen Leistungen werden praxisgerecht erläutert und enthalten Angaben zur Bewertung des Honorars. Der gesamte Planungsprozess lässt sich mit diesem aktuellen und umfangreichen Leistungskatalog für alle an der Planung Beteiligten transparent darstellen.